

federführendes Amt:	Umweltamt
Antragssteller:	Dezernat III
Datum:	29.10.2021

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Ausschuss für Bauen, Ordnung und Umwelt	17.11.2021
Kreisausschuss	24.11.2021

Betreff:

Beschluss zur Berufung der Mitglieder des Naturschutzbeirates des LOS

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beauftragt den Landrat, die nachfolgend aufgeführten Bürger als ehrenamtlich tätige Mitglieder in den Naturschutzbeirat des Landkreises zu berufen:

Siehe Anlage**Sachdarstellung:**

Zur Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung der unteren Naturschutzbehörde sollen gemäß § 35 (1) BbgNatSchAG (vom 21.01.2013 GVBl. I Nr. 3, Nr. 21, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 GVBl. I Nr. 28) Naturschutzbeiräte gebildet werden.

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreisausschusses soll der Landrat ehrenamtlich tätige Mitglieder in den Beirat der unteren Naturschutzbehörde berufen (§ 35 Abs. 2 BbgNatSchAG).

Der Naturschutzbeirat soll gemäß § 35 Abs. 1 BbgNatSchAG

1. die Naturschutzbehörde durch Vorschläge und Anregungen fachlich unterstützen;
2. Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenwirken und
3. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermitteln.

Der Beirat ist in die Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde, insbesondere von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen, einzubeziehen.

Gemäß § 35 Abs. 2 BbgNatSchAG sind in den Naturschutzbeirat 7 Bürger zu berufen, die im Naturschutz und in der Landschaftspflege besonders fachkundig und erfahren sind.

In der Naturschutzbeiräteverordnung (NSchBV) vom 30.11.1993 (GVBl. II/93, Nr. 84, S. 769) zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 21.08.2019 (GVBl. II/19, Nr. 63) ist eine Amtszeit auf 5 Jahre festgelegt. Für jedes Beiratsmitglied soll ein Stellvertreter berufen werden.

Finanzielle Auswirkungen: ja

Den Mitgliedern des Naturschutzbeirates steht gemäß § 3 Naturschutzbeiräteverordnung eine Entschädigung in Form des Sitzungsgeldes und der Erstattung der Fahrkosten entsprechend Bundesreisekostengesetz zu.

Diese Mittel werden über das Produkt „Umweltamt“ finanziert.

Stellungnahme der Kämmerei:

Die erforderlichen Aufwendungen sind Bestandteil des Haushaltsplanes 2021/2022

gez. Perlick
Amtsleiter

.....
Landrat / Dezernent

Anlage:

Liste der vorgeschlagenen Mitglieder